



**Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.**

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Richartzstr. 12, 50667 Köln

Herrn Thomas Kreuzer
Fraktionsvorsitzender CSU
Maximilianeum
81627 München

Geschäftsstelle

Richartzstr. 12
50667 Köln
Telefon: 0221-2779387-0
Fax: 0221-2779387-7
dachverband@psychiatrie.de
www.psychiatrie.de

Geschäftsführerin

Birgit Görres

Zuständig: Marion Wendt
Durchwahl: 0221-2779387-0

Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

Köln, den 16.04.2018

Vorsitzender

Nils Greve, Solingen

Stv. Vorsitzende

Kay Herklotz, Dresden
Gerd Schulze, München

Schriftführerin

Petra Godel-Ehrhardt, Hürth

Schatzmeister

Wolfgang Faulbaum-Decke, Kiel

Beisitzer

Stephanie Lerf, München
Mirko Olostiak, Freiburg
Christian Zechert, Bielefeld;
Dr. Michael Konrad, Ravensburg
Nils Greve, Solingen
Dr. Thomas Floeth, Berlin
Horst Reiter, München

Kontoverbindung

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE21 3705 0198 0011 701729
BIC COLSDE33

Sehr geehrter Herr Kreuzer,

als bundesweiter Verband setzen wir uns für eine inklusive und vorrangig ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen ein, die die Bedürfnisse der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt und ihnen Teilhabechancen in der Gemeinschaft eröffnet.

Gemeindepsychiatrische Anbieter auch in Bayern sorgen im Netzwerk mit Therapeuten, Ärzten, Betreuern, Angehörigen und ehrenamtlich Engagierten dafür, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen wohnortnahe und niedrigschwellige medizinische, therapeutische und rehabilitative Hilfen erhalten.

Mit großer Sorge haben wir den Entwurf des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes der Bayerischen Staatsregierung vom 15.1.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Gesetzesentwurf steht den Zielen einer modernen Psychiatrie, die Bürger mit einer psychischen Erkrankung dabei unterstützt, ihr Leben trotz der Erkrankung gleichberechtigt führen zu können, entgegen.

Wir unterstützen die Stellungnahmen der Bayerischen Landesverbände der Psychiatrieerfahrenen, des Landesverbandes der Angehörigen Psychisch Kranker, der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, des Betreuungsgerichtstages e.V. und des Bayerischen Bezirketages ausdrücklich. Nachfolgend wollen wir auf drei Aspekte, die aus unserer Sicht für ein modernes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz essentiell sind, näher eingehen:

1. Der Vorrang verbindlicher Hilfs- und präventiver Angebote vor Zwangsmaßnahmen fehlt

Der im Sinne eines modernen Gesetzes notwendige **Vorrang verbindlicher Hilfs-, Behandlungs- Unterstützungs- und Präventions-Angebote vor der Anwendung von Zwangsmaßnahmen fehlt**. Der Entwurf erfüllt damit nicht den Anspruch an ein modernes Schutz- u. Hilfefgesetz, das Gewalt und Zwang durch verbindliche Hilfs- und präventive Angebote überflüssig machen bzw. eingrenzen soll.

In allen Psychisch –Kranken-Hilfe Gesetzen der anderen Bundesländern aus den letzten Jahren sind diese Hilfen und deren Vorrang gesetzlich normiert.

Wir fordern, wie in den anderen Gesetzen den Grundsatz aufzunehmen, dass vor jeder Zwangsmaßnahme alle erforderlichen Hilfen angeboten und ausgeschöpft werden müssen, um die Anordnung von Schutzmaßnahmen wenn möglich zu vermeiden.

Die Hilfen sollen gemeindenah vorgehalten werden und eine stationäre Behandlung soll nur dann vermittelt werden, wenn das Ziel der Hilfen nicht auf anderem Weg erreicht werden kann (siehe beispielsweise das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten von Baden-Württemberg von 2014).

Dabei ist festzuschreiben, dass bei allen Hilfen und auch bei der Unterbringung auf die individuelle Situation psychisch kranker Menschen besonders Rücksicht genommen werden soll und deren Würde, Rechte und der Wille zu achten sind.

Krisendienst

Die Einführung eines Krisendienstes ist sehr zu befürworten. Um seinen Zweck erfüllen zu können, muss das Gesetz jedoch verbindlich vorschreiben, dass der Krisendienst bei allen Unterbringungsverfahren einzubeziehen ist.

2. Der Gesetzesentwurf führt zur weiteren Stigmatisierung

Kritisch sehen wir insbesondere, dass im Gesetzesentwurf – nicht wie in anderen PsychKG – die Unterbringung in der Psychiatrie als Krisenintervention begreift, sondern die **sicherheitsrechtlichen Aspekte aus dem bisherigen Unterbringungsgesetz (Polizeigesetz) in den Vordergrund** stellt.

Dies wird deutlich in Art. 6: „Ziel der Unterbringung ist die Gefahrenabwehr“ oder „Eine Gefährdung der Allgemeinheit kann beispielsweise bei einem Angriff auf geparkte Polizeifahrzeuge vorliegen“ (Begründung z. Artikel 5). Besonders deutlich und aus unserer Sicht nicht akzeptabel, kommt dies im Art. 29 Abs. 4 zum Ausdruck, wonach die Polizeidienststelle von einer bevorstehenden Entlassung, nach einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu benachrichtigen sind.

Durch diese Intention im Gesetzesentwurf werden alle Anstrengungen zur Entstigmatisierung von psychischer Krankheit zurückgeworfen. Die latenten Ängste und Vorurteile, dass Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, gefährlich sind und „weggesperrt“

werden müssen, werden damit weiter geschürt. Zwang und Gewalt werden zwar nicht immer vermeidbar sein, sollten jedoch das letzte Mittel darstellen, wenn alle Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

In diesem Zusammenhang ist es als äußerst kritisch zu sehen, dass zahlreiche Vorschriften des erst 2015 in Kraft getretenen Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) aufgehoben und in das neue BayPsychKHG überführt werden sollen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein Hilfesetz für psychisch erkrankte Menschen mit einem Vollzugsgesetz für psychisch erkrankte Menschen die aufgrund ihrer Erkrankung eine Straftat begangen haben, verwoben wird.

Damit wird die aus Gründen der Entstigmatisierung vollzogene Trennung von Maßregelvollzug und öffentlich-rechtlicher Unterbringung rückgängig gemacht.

Wir fordern deshalb die klare Trennung der Vorschriften zur Unterbringung eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz von den Vorschriften des Maßregelvollzugs.

3. Verfahren öffentlich-rechtlicher Unterbringung

Das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist im Entwurf unklar geregelt.

So kann eine **sofortige vorläufige Unterbringung** von der Kreisverwaltungsbehörde, der Polizei oder der fachlichen Leitung einer Einrichtung angeordnet werden, ohne dass ein psychiatrisches Gutachten vorliegt oder der psychiatrische Krisendienst hinzugezogen wird (Art. 11-13). Hier sollte das Gesetz eine Muss-Vorschrift zur Hinzuziehung des psychiatrischen Krisendienstes und einer Ärztin / eines Arztes Psychiatrie enthalten.

Bei der Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung kann die psychiatrische Untersuchung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bis zu 14 Tage zurückliegen. Es ist schwer nachvollziehbar, wie so eine sachgerechte Entscheidung über Menschen in einer akuten psychischen Krise erfolgen kann. Ein zeitnahes fachärztliches Gutsachten – maximal 24 Stunden vor der beabsichtigten Unterbringung – sollte verbindlich vorgeschrieben sein.

Eindeutig abzulehnen ist, dass öffentlich-rechtliche Unterbringungen auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 1 SGB IX über eine Beleihung erfolgen können. Dies stellt eine bundesweite Sonderregelung dar, die nicht mit der UN-BRK und dem Bundesteilhabegesetz vereinbar ist. Wir fordern, diese Regelung herauszunehmen.

Wir bitten Sie sehr, den Gesetzesentwurf noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Greve
Vorsitzender

Horst Reiter
Vorstand